



# Gebührenreglement

**Stand: ~~10. Dezember 2015~~**

**Stand: 10. November 2016**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§1 Allgemeine Bestimmungen	3/4
§2 Gebühren	5-7
a. <del>Ammannamt</del> Gemeindepräsidium und Gemeindekanzlei	
b. Einwohnerkontrolle	
c. Gemeinderat	
<del>d. Gesundheitswesen</del>	
e. Marktwesen	
<del>f. Vormundschafts- und Fürsorgewesen</del>	
g. Wohnungsamt ( <del>Friedensrichter</del> )	
§3 Lokalbenützungsgebühren	7/8
§4 Besondere Bestimmungen	8
§5 Entschädigung an Grundeigentümer	9
§6 Anlassbewilligungen gestützt auf §100 WAG	9
§7 Schlussbestimmungen	10
Anhang I zum Gebührenreglement	11

## Präambel

Gleichstellung der Geschlechter.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Gebührenordnung gelten – unbeschrieben der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

---

## §1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die nach Tarif erhobenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse, wenn keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
2. Alle Verrichtungen von Stellen sind gebührenpflichtig, wenn die unentgeltliche Verrichtung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Nicht gebührenpflichtig sind Dienstleistungen zwischen Stellen der Einwohnergemeinde.
3. Durch ein Geschäft verursachte ausserordentliche Spesen müssen zusätzlich vergütet werden.
4. Für Gebühren und Spesen haften alle am betreffenden Geschäft beteiligten solidarisch.
5. Für Gebühren und Spesen **kann die Stelle einen Kostenvorschuss verlangen**. Die Interessenten sind schriftlich zu orientieren, dass jede Verrichtung verfällt, wenn der Kostenvorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet wird.
6. Wo der Tarif eine limitierte Gebühr vorsieht, ist auf den Wert und die Bedeutung des Geschäftes, auf den Arbeitsaufwand und die Zeitdauer angemessen Rücksicht zu nehmen.
7. Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung, Bewilligung oder Verfügung keinen Ansatz, so darf die Stelle nach Rücksprache mit dem **Ammannamt Gemeindepräsidium** für besondere Bemühungen Rechnung stellen. Der Betrag darf Fr. 500.00 nicht übersteigen.
8. Erweisen sich in einem Einzelfall die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit als zu niedrig, so kann sie das **Ammannamt Gemeindepräsidium** auf Antrag der betreffenden Stelle erhöhen.
9. Die Gebühren werden durch die Gemeindekasse erhoben.
10. Werden für eine Dienstleistung aus irgendwelchen Gründen keine Gebühren erhoben, so ist auf den Aktenstücken der Vermerk "Gebührenfrei" anzubringen.
11. Sind Schreibgebühren zu fordern, so zählt jede Seite mit mehr als 24 Zeilen als ganze Seite, jede Seite bis zu 24 Zeilen als halbe Seite.
12. Für Beschädigungen oder unsachgemässe Benützung der zur Verfügung gestellten Räume oder des Mobiliars, haftet der Verursacher.
13. Über die Gebührenfreiheit von Institutionen, Vereinen oder Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, entscheidet der Gemeinderat.

14. Die Gebührenrechnungen werden den Parteien von der zuständigen Amtsstelle oder Behörde eröffnet. Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide besteht das Einspracherecht an den Gemeinderat. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung schriftlich beim **Ammannamt Gemeindepräsidium** einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.
15. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Kant. Schätzungskommission und innert der gleichen Frist gegen diesen Entscheid beim Kant. Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen über das Rekursverfahren des Staats- und Gemeindesteuergesetzes und der Vollziehungsverordnung hiezu sind sinngemäss anzuwenden.
16. Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde oder Amtsstelle über die im vorliegenden Tarif begründeten Gebühren sind vollstreckbaren, gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (SchKG Art.80, Abs.2).
17. Dieser Tarif tritt am 01.August 2001 in Kraft.
18. Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Gemeinde ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Gemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Gebührenansätze.
19. **Dem Gemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, diese Ansätze bei Bedarf der Teuerung oder den Kantonalen Vorschriften anzupassen.**

## §2 Gebühren

### a) **Ammannamt Gemeindepräsidium und Gemeindeganzlei**

a) Legalisationen (Beglaubigungen)	
1. der Unterschrift von Einzelpersonen und Firmen	<b>10.00</b>
2. von Buchauszügen, Akten und Zeugniskopien etc. je nach Bedeutung des zu legalisierenden Dokumentes	<b>10.00 bis 20.00</b>
b) Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften pro Seite	<b>10.00</b>
c) Bescheinigungen aller Art ( <b>für Mofa-Ausweise gratis</b> )	<b>10.00</b>
d) Archivnachschnagungen je nach Zeitaufwand	<b>20.00 bis 200.00</b>
<del>e) Abgabe von Giftscheinen (nach Gesundheitsgesetzgebung)</del>	<del><b>5.00</b></del>
<del>(Kant. Verordnung) wurde bereits im 2005 neu geregelt</del>	
f) Abgabe von verkleinerten Zonenplänen (farbig)	<b>5.00 / Stk.</b>
g) Fotokopien	
- A4 (schwarz)	<b>00.20 / Stk.</b>
- A4 (farbig)	<b>00.50 / Stk.</b>
- A3 (schwarz)	<b>00.40 / Stk.</b>
- A3 (farbig)	<b>1.00 / Stk.</b>

~~h) Abgabe von Gemeindereglementen pro Haushalt  
(1 Exemplar gratis) jedes weitere Exemplare 20.00 / Stk.~~

- i) Mahngebühren 9.00
- k) Verzugszinsberechnung  
(gemäss ~~kantonalem Verzugszinssatz §§14 + 15 Steuerreglement~~)

## b) Einwohnerkontrolle

- a) Anmeldung
- ordentlich – mit Heimatschein gratis
  - Wochenaufenthalter – mit Heimatausweis 25.00
- b) Aufforderungen aller Art
- Deponierung von Schriften und Ausweispapieren, Erneuerung hinterlegter Heimatausweise usw. 10.00
  - Im Wiederholungsfalle 25.00
- c) Identitätskarte
- Erwachsene (gem. Eidg. VO) - zurzeit 70.00
  - Kinder (gem. Eidg. VO) – zurzeit 35.00
- d) Zustellung von Schriften und Bescheinigungen (zuzügl. Versandkosten) 10.00
- e) Erteilen von schriftlichen Auskünften 10.00 bis 20.00  
(zuzügl. Versandkosten)  
(Sozialversicherungen und ~~Amtsstellen~~ = Gratis)

## c) Gemeinderat

- a) Bewilligungen für Kollekten und Gabensammlungen  
(nach vorausgehender Bewilligung durch den Regierungsrat)
- 1. Gemeindeansässige Gesuchsteller 10.00 bis 50.00
  - 2. Auswärtige Gesuchsteller 70.00  
(Sammlungen für wohltätige Zwecke sind gebührenfrei)
- b) Beschwerden und Rekurse, Entscheidgebühren 80.00 bis 400.00

## ~~d) Gesundheitswesen~~

- ~~a) Schulzahnpflege: gemäss Regulativ Schulzahnpflegereglement.~~
- ~~b) Friedhofwesen: gemäss separatem Reglement.~~

## e) Marktwesen

- a) Platzgebühren für Schau- und Vergnügungsgeschäfte **pro Spieltag:**  
 - 1. Zirkus, je nach Grösse **50.00 bis 170.00**  
 - 2. Schaustellergeschäfte: **gemäss Pauschalvertrag**
- b) Grundgebühr Wasser und Elektrizität **je 15.00**
- c) Verbrauch nach Ablesung
- d) Platzgebühren für Festhütten pro Wochenende **150.00 bis 300.00**

## ~~f) Vormundschafts- und Fürsorgewesen~~

- ~~a) Entschädigung für die vom Vormund eingenommenen Nutzungen nach Artikel 416 ZGB / § 143 EG ZGB = 4%.~~
- ~~b) Revisionsgebühr für die Prüfung der vormundschaftlichen Rechnungen durch die Vormundschaftsbehörde vom Reinvermögen  
 1-<sup>o</sup>/<sub>100</sub> im max. (§ 152 EG ZGB) ~~400.00~~~~
- ~~c) Weitere Gebühren nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen (ZGB / EG ZGB).~~

## g) Wohnungsamt

Für die Wohnungsabnahme ist allein der Mieter- oder Hauseigentümerverband zuständig. Die Kosten übernimmt derjenige, welcher die Abnahme verlangt.

## §3 Lokalbenützungsgebühren

### TURNHALLE, SPIELWIESE, GEMEINDESAAL, SCHULZIMMER, SCHULKÜCHE

Bewilligung durch Gemeinderat oder deren Vertreter:

a) KURSE - TURNHALLE / SPIELWIESE:	Benützungsgebühr	Abwärtsentschädigung
Abendkurs	Fr. 40.00	Fr. 15.00
½ Tag	Fr. 45.00	Fr. 30.00
1 Tag	Fr. 75.00	Fr. 45.00
2 Tage	Fr. 105.00	Fr. 70.00
mehrere Tage, max. 1 Woche	Fr. 240.00	Fr. 30.00 / Tag

**Samstag / Sonntag** ist für die **Turnhallen**benützung die **doppelte** Abwärtsentschädigung zu bezahlen.

Bei der **Turnhallen**benützung ist in diesen Preisen das Duschen inbegriffen.

Benützung der **Spielwiese** (für Dorfvereine und Schule gratis). **Auswärtige haben ein entsprechendes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet über Bewilligung und Gebühr.**

b) **GEMEINDESAAL - Unterhaltungs- und Vereinsanlässe:  
Für Ortsvereine und Privatpersonen mit Wohnsitz Fulenbach:**

<b>Grundgebühr</b> pro Anlass <b>ohne Küchenbenützung</b>	<b>150.00</b>
<b>Benützung der Küche inkl. Inventar - zusätzlich</b>	<b>200.00</b>
Gebühren für Reinigung bei Selbstreinigung Abwartentschädigung	<b>gemäss Aufwand 30.00</b>
Grundgebühr pro Anlass mit Küchenbenützung für die Durchführung eines Lotto-Matches (gemäss GR-Beschluss vom 05.02.2014)	200.00

c) **SCHULZIMMER:** Bei Benützung durch **private, auswärtige Vereine und Institutionen,**

		<b>Benützungsg- gebühr</b>	<b>Abwärts- entschädigung</b>
pro Zimmer			
- Werktag:	pro Abend oder ½ Tag	<b>Fr. 15.00</b>	<b>Fr. 8.00</b>
	1 Tag	<b>Fr. 30.00</b>	<b>Fr. 15.00</b>
- Samstagnachmittag / Sonntag	½ Tag	<b>Fr. 15.00</b>	<b>Fr. 23.00</b>
	1 Tag	<b>Fr. 30.00</b>	<b>Fr. 45.00</b>

d) **Benützung der Umkleieräume und Duschen:** Bei Benützung durch **private, auswärtige Vereine und Institutionen.**

- Samstagnachmittag	<b>Fr. 75.00</b>
- Sonntag	<b>Fr. 150.00</b>

e) **Von den Benützungs- und Abwärtsgebühren befreit sind Ortsvereine, deren Veranstaltungen keinen Gewinn einbringen (Kurse, Wohltätigkeitsveranstaltungen usw.).**

## §4 Besondere Bestimmungen

- Die Benützung von Turnhalle und Schulräumen kann bewilligt werden, wenn dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Berücksichtigt werden in erster Linie Vereine und Veranstaltungen, die öffentlichen, wohltätigen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen. Über das Erteilen von Privatstunden und das Abhalten von Privatkursen entscheidet in dringenden Fällen der Gemeinderat oder das **Ammannamt Gemeindepräsidium**.
- Das Mobiliar ist nach Gebrauch einwandfrei zu magazinieren. Für Schäden sind die Benutzer vollumfänglich haftbar.

3. Als ½ Tag **gilt** die Benützung während höchstens 5 Stunden.
- am Morgen zwischen 07.00 und 12.00 Uhr
  - am Nachmittag zwischen 13.00 und 18.00 Uhr
  - am Abend zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Wird die Dauer von 5 Stunden überschritten oder liegt die Benützungszeit ausserhalb der oben aufgeführten Zeiten, ist die Gebühr für einen vollen Tag zu entrichten. Die ganztägige Benützung umfasst auch den Abend.

4. In den Benützungsgebühren sind die Kosten für Beleuchtung und Heizung inbegriffen.

## §5 Einmalige Entschädigungen an Grundeigentümer für Verteilanlagen der EV Fulenbach

a) Für eine Kabelkabine	<b>Fr. 160.00</b>
b) Für 1 Stange, Strebe oder Verankerung im offenen Ackerland	<b>Fr. 200.00</b>
c) Für 1 Stange, Strebe oder Verankerung in Hofstatt, Garten usw.	<b>Fr. 80.00</b>
d) Baurecht einer Trafostation	<b>Fr. 5'000.00</b>

Zusätzlich sind 2 % der effektiven Baukosten für die Trafostation aufzurechnen.

Grenzstangen werden zur Hälfte entschädigt. Nach Art. 26 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie ist die Elektra berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten anzubringen oder zu benützen.

Der Tarif- und Gebührenordnung liegt der Landesindex der Konsumentenpreise (Lebenskostenindex) Stand Ende Dezember 1993 (Basis Mai 1993 = 100) mit 100.4 Punkten zugrunde. Hat sich der Index seit der Inkraftsetzung dieser Gebührenordnung oder seit der letzten Anpassung um 5 % verändert, werden die einzelnen Gebühren um diesen Betrag angepasst.

## §6 Anlassbewilligungen gestützt auf §100 WAG

1. Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
2. Die Gesuche **sind spätestens drei Monate** vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Bereichsleitung Bau zusammen mit dem Baupräsidenten prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
3. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
4. Die Bewilligungsbehörde legt die Gebühren gemäss Gebührenrahmen fest.

## §7 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Gebührenreglement vom **07. Februar 2001**.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Fulenbach, den 07. Februar 2001

**Der Gemeindepräsident:**

Hugo Kissling

**Der Gemeindeschreiber:**

Emil Borner

---

Vom Gemeinderat beschlossen:

Fulenbach, den 14. Oktober 2015

**Der Gemeindepräsident:**

Hugo Kissling

**Die Bereichsleiterin Admin.**

Stefanie Burkhard

---

Vom Gemeinderat beschlossen:

Fulenbach, den 09. November 2016

**Der Gemeindepräsident:**

Hugo Kissling

**Die Bereichsleiterin Admin.**

Claudia Siegenthaler

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Fulenbach, den ~~10. Dezember 2015~~ 08. Dezember 2016

**Der Gemeindepräsident:**

Hugo Kissling

**Die Bereichsleiterin Admin.**

Claudia Siegenthaler

---

**Anhang I zum Gebührenreglement**

<b>VERANSTALTUNG</b>	<b>ART / ZEITEN / AUFWAND</b>	<b>GEBÜHR PRO TAG / STUNDE / ANLASS</b>
Tagesanlässe (bis 200 Pers.)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Tag
Tagesanlässe (ab 200 Pers.)	Kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00 / Tag
Tagesanlässe	Öffentlich, nicht kommerziell	Fr. 80.00 / Tag
Abendanlässe (Unterhaltung, Kultur, Feier etc.)	Öffentlich, nicht kommerziell, bis 5 Std.	Fr. 100.00 / Anlass
Überzeit-Bewilligung	Pro Std. (ab 00.30 Uhr bis max. 05.00 Uhr)	Fr. 40.00 bis max. Fr. 180.00
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben	Von 01.00 bis 05.00 Uhr	Fr. 100.00 bis max. Fr. 300.00 pro Anlass
Grossveranstaltungen (Chilbi, Sportanlässe, Musikveranstaltungen etc.)	Nach Aufwand	Fr. 60.00 / Std. bis max. Fr. 3'000.00
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Einzelaussteller mit Festwirtschaft	Fr. 100.00 / Tag
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Kollektiv-Ausstellungen (mind. 10 Aussteller)	Fr. 200.00 / Ausstellung
Ausstellungen (Tag der offenen Türen, Fahrzeuge, Kunst etc.)	Ohne Festwirtschaft	Fr. 80.00 / Tag